

LIEBE KUNDEN, LIEBE INTERESSENTEN,

DIESEM SCHREIBEN KÖNNEN SIE IN BEZUG AUF DIE CORONA-PANDEMIE DIE NEUEN TESTKRITERIEN, AUFHEBUNG DER AUSSTEIGEKARTE IN PAPIERFORM UND AKTUELLEN CORONA-LANDESVERORDNUNGEN ENTNEHMEN.

Neue Testkriterien

Die Landesverordnungen verweisen im Rahmen der Testkriterien auf die Vorgaben des RKI. Um die Testkapazitäten der Labore zu schonen, werden ab sofort zugelassene Antigen-Schnelltests von den Gesundheitsämtern unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Nachfolgend das Zitat von der RKI-Seite (www.rki.de/Tests):

Antigen-Teste zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 werden grundsätzlich aus allen Ländern anerkannt, sofern sie die von der WHO empfohlenen Mindestkriterien für die Güte von SARS-CoV-2-Ag-Schnellteste erfüllen. Hierzu zählen Tests, die eine $\geq 80\%$ Sensitivität und $\geq 97\%$ Spezifität, verglichen mit PCR-Tests, erreichen ([WHO: Antigen-detection in the diagnosis of SARS-CoV-2 infection using rapid immunoassays. Interim guidance, 11 September 2020](https://www.who.int/publications/m/item/antigen-detection-in-the-diagnosis-of-sars-cov-2-infection-using-rapid-immunoassays-interim-guidance-11-september-2020)).

Bei Vorlage eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und gleichzeitig begründetem Verdacht eines Nichterfüllens von Test-Mindestkriterien, obliegt es grundsätzlich der zuständigen Behörde, Testergebnisse nicht anzuerkennen. Für den Abgleich der Mindestkriterien durch die zuständigen Gesundheitsbehörden müssen Angaben zum Hersteller des Antigen-Tests auf dem Testzertifikat ersichtlich sein.

Der von uns verwendete Schnelltest MEDsan SARS-Cov-2 Antigen Rapid Test ist zugelassen und erfüllt die Voraussetzungen bzgl. Sensitivität und Spezifität. Um die im zweiten Absatz genannten Test-Mindestkriterien zu erfüllen, um so ggfs. eine Ablehnung der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörde abzuwenden, müssen nachfolgende Kriterien erfüllt sein:

1. Der Test muss durch medizinisches Personal – idealerweise durch einen Arzt – durchgeführt werden.
2. Die Durchführung muss nach den Vorgaben des „Beipackzettels“ erfolgen.
3. Die Durchführung und das Ergebnis müssen durch den Arzt bzw. das medizinische Personal dokumentiert werden.
4. Diese Dokumentation und der „Beipackzettel“ des Tests müssen dann bei dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Eine Kurzanleitung unseres Tests finden sie [hier](#).

Digitale Einreiseanmeldung

Daneben werden ab sofort die Einreisekarten für Einreisende aus Polen durch eine digitale Einreisemeldung ersetzt. Die Anmeldung erfolgt mit Hilfe eines Smartphones oder eines Computers unter: <https://einreiseanmeldung.de/#/>

Wichtig: Die Aussteigekarten in Papierform sind **nicht** mehr gültig!

Corona-Landesverordnungen

Nahezu alle Landesverordnungen weisen Veränderungen auf. Daher bitten wir Sie sich die nachfolgenden Ausführungen genau durchzulesen. Die für die 24-Stunden-Pflege vorteilhaften Ausnahmeregelungen sind in **grüner Schrift** gehalten. Neue Regelungen sind mit einem **NEU** gekennzeichnet.

VON DER QUARANTÄNEPFLICHT SIND EINREISENDE BEFREIT, WENN:

Baden-Württemberg

§ 2 Absatz 3 Nr. 1 a): **Betreuungskräfte sind explizit befreit von der Quarantäneregel.**
Zur Verordnung [hier](#) klicken.

Bayern

§ 2 Absatz 3 Nr. 1 a): **Betreuungskräfte sind explizit befreit von der Quarantäneregel.**
Zur Verordnung [hier](#) klicken.

Berlin

§ 9 Absatz 3 Nr. 1. a): **Betreuungskräfte sind explizit befreit von der Quarantäneregel.**
Zur Verordnung [hier](#) klicken.

Brandenburg

§ 2 Absatz 5 Nr. 1 a.: **Betreuungskräfte sind explizit befreit von der Quarantäneregel.**
Zur Verordnung [hier](#) klicken.

Bremen

§ 21 Absatz 2 Nr. 1 a): **Betreuungskräfte sind explizit befreit von der Quarantäneregel.**
Zur Verordnung [hier](#) klicken.

Hamburg

§ 36 Absatz 3 Nr. 1 a): **Betreuungskräfte sind explizit befreit von der Quarantäneregel.**
Zur Verordnung [hier](#) klicken.

Hessen

§ 2 Absatz 3 Nr. 1 a): **Betreuungskräfte sind explizit befreit von der Quarantäneregel.**
Zur Verordnung [hier](#) klicken.

Mecklenburg-Vorpommern

MV hat die Musterverordnung noch nicht umgesetzt bzw. veröffentlicht!

Niedersachsen

§ 1 Absatz 7 Nr. 1. a): **Betreuungskräfte sind explizit befreit von der Quarantäneregel.**
Zur Verordnung [hier](#) klicken.

Nordrhein-Westfalen

§ 2 Absatz 3 Nr. 1 a): **Betreuungskräfte sind explizit befreit von der Quarantäneregel.**
Zur Verordnung [hier](#) klicken.

VON DER QUARANTÄNEPFLICHT SIND EINREISENDE BEFREIT, WENN:

Rheinland-Pfalz

§ 20 Absatz 3 Nr. 1 a): **Betreuungskräfte sind explizit befreit von der Quarantäneregulierung.**
Zur Verordnung [hier](#) klicken.

Saarland

§ 2 Absatz 3 Nr. 1 a): **Betreuungskräfte sind explizit befreit von der Quarantäneregulierung.**
Zur Verordnung [hier](#) klicken.

Sachsen

§ 3 Absatz 3 Nr. 1 a): **Betreuungskräfte sind explizit befreit von der Quarantäneregulierung.**
Zur Verordnung [hier](#) klicken.

Sachsen-Anhalt

§ 2 Absatz 3 Nr. 1 a): **Betreuungskräfte sind explizit befreit von der Quarantäneregulierung.**
Zur Verordnung [hier](#) klicken.

Schleswig-Holstein

§ 2 Absatz 3 Nr. 1 a): **Betreuungskräfte sind explizit befreit von der Quarantäneregulierung.**
Zur Verordnung [hier](#) klicken.

Thüringen

§ 2 Absatz 3 Nr. 1 a): **Betreuungskräfte sind explizit befreit von der Quarantäneregulierung.**
Zur Verordnung [hier](#) klicken.